

Band / Register Bd. I Reg. 5.6	Ausgabedatum 31. Januar 2005
Stand 31. Januar 2016	Gültig ab 2016

MERKBLATT

Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten

Inhalt

1.	Anwendungsbereich	2
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Abziehbare Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten.....	3
3.1	Begriff	3
3.2	Schweizerisches Bildungswesen	3
3.3	Qualifikation ausländischer Abschlüsse auf Sekundarstufe II.....	4
3.4	Berufsorientierung.....	5
3.5	Abgrenzung zu den privaten Lebenshaltungskosten/Liebhaberei.....	5
3.6	Betragliche Begrenzung.....	6
4.	Arten von Weiterbildungen.....	7
4.1	Sprachausbildungen	7
4.2	Informatikausbildungen.....	7
5.	Abziehbare Kosten.....	8
5.1	Allgemeine Ausführungen	8
5.2	Direkte Kosten (Schulgelder, Lehrmittel, Prüfungsgebühren)	8
5.3	Indirekte Kosten (Arbeitszimmer, PC, Fahrtkosten, Verpflegung usw.)	8
5.4	Kostenbeteiligung des Arbeitgebers oder von Dritten	9
6.	Selbstständig Erwerbende	10
7.	Quellensteuer.....	11
8.	Steuerausscheidung	11
9.	Beispiele für Aus- und Weiterbildungen (Tabelle)	11
	Anhang.....	14

1. Anwendungsbereich

Dieses Merkblatt behandelt die ab Steuerperiode 2016 abziehbaren Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten und nimmt eine Abgrenzung zu den nicht abziehbaren Kosten der Erstausbildung und der privaten Lebenshaltung vor.

Neben den berufsorientierten Weiterbildungskosten können ab der Steuerperiode 2016 neu auch die berufsorientierten Ausbildungskosten einschliesslich der Umschulungskosten abgezogen werden. Die Ausbildungskosten nach Abschluss der Erstausbildung werden somit den Weiterbildungskosten gleichgestellt.

Für Steuerperioden 2015 und früher gilt nach wie vor das Merkblatt vom 31. Januar 2006.

2. Gesetzliche Grundlagen

§ 40 Abs. 1 StG (Art. 33 Abs. 1 Bst. j DBG)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

p) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'000.–, wenn:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 41 Abs. 1 StG (Art. 34 Bst. b DBG)

¹ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

b) die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss der Sekundarstufe II;

§ 26 Abs. 1^{bis} StG (Art. 17 Abs. 1^{bis} DBG)

^{1bis} Die von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber getragenen Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten, stellen unabhängig von deren Höhe keinen anderen geldwerten Vorteil gemäss Absatz 1 dar.

§ 35 Abs. 1 StG (Art. 26 Abs. 1 Bst. c DBG)

¹ Als Berufskosten werden abgezogen

c) die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten, soweit es sich nicht um Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung gemäss § 40 Abs. 1 lit. p handelt;

§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 StG (Art. 27 Abs. 2 Bst. e DBG)

¹ Bei selbstständiger Erwerbstätigkeit werden die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen.

² Dazu gehören insbesondere

g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten des eigenen Personals.

§ 69 Abs. 1 StG (Art. 59 Abs. 1 Bst. e DBG)

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

h) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung des eigenen Personals, einschliesslich Umschulungskosten.

3. Abziehbare Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung einschliesslich der Umschulungskosten

3.1 Begriff

Abziehbar sind Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung. Die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II sind hingegen nie abzugsfähig.

Für Steuerpflichtige, welche das 20. Altersjahr noch nicht erreicht haben, wird der Abzug nur gewährt, wenn wenigstens ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, sind grundsätzlich auch die Kosten für eine freiwillige berufliche Umschulung und für einen Berufsaufstieg, unabhängig vom gegenwärtigen Beruf, abziehbar.

Zudem kommt es für die Abzugsberechtigung nicht darauf an, ob die betreffende Person im Jahr der Fortbildung ein Erwerbseinkommen erzielt.

3.2 Schweizerisches Bildungswesen

Das schweizerische Bildungswesen umfasst grundsätzlich folgende Bildungsstufen:

- **Vorschulstufe**
- **Primarstufe**
- **Sekundarstufe I:** Die Sekundarstufe I folgt auf die Primarstufe und dauert in der Regel drei Jahre (siebtes bis neuntes Schuljahr). Die Sekundarstufe I vermittelt eine grundlegende Allgemeinbildung und bereitet auf die berufliche Grundbildung oder auf den Übertritt an allgemeinbildende Schulen der Sekundarstufe II vor.

- **Sekundarstufe II:** Nach der obligatorischen Schule treten die Jugendlichen in die Sekundarstufe II über. Unterteilen lässt sich die Sekundarstufe II in allgemeinbildende und in berufsbildende Ausbildungsgänge. Allgemeinbildende Schulen sind gymnasiale Maturitätsschulen (Gymnasien; im Kanton Aargau: Kantonsschulen) und Fachmittelschulen (FMS). Die berufliche Grundbildung kann in Lehrbetrieben mit ergänzendem Unterricht in den Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kursen oder in einem schulischen Vollzeitangebot wie Lehrwerkstätten oder beruflichen Vollzeitschulen absolviert werden. Es können folgende Ausbildungsgänge der beruflichen Grundbildung unterschieden werden:
 - zweijährige berufliche Grundbildung mit einem eidgenössischen Berufsattest,
 - drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis / Berufsmaturitätsbildung ergänzend zur drei- oder vierjährigen beruflichen Grundbildung.
- **Tertiärstufe:** Die Tertiärstufe umfasst Ausbildungen im Rahmen der höheren Berufsbildung und im Rahmen der Hochschulen: Die höhere Berufsbildung umfasst die eidgenössischen Berufsprüfungen, eidgenössische höhere Fachprüfungen sowie die höheren Fachschulen.

Mit der schematischen Abgrenzung zwischen abziehbaren und nicht abziehbaren Kosten können sämtliche berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten einschliesslich Umschulungskosten von Bildungsaktivitäten sowohl auf der Sekundarstufe II (nach dem ersten Abschluss) und der Tertiärstufe als auch ausserhalb des formalen Bildungssystems steuerlich berücksichtigt werden. Der Abzug kann unabhängig vom Bildungsinstitut geltend gemacht werden.

Immer vorausgesetzt ist, dass bereits ein Abschluss einer Ausbildung auf der Sekundarstufe II besteht, oder das 20. Lebensjahr vollendet wurde und es sich nicht um Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Grafische Darstellung, siehe beispielsweise die Internetseite des Bundesamts für Statistik (BFS) > <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/02.html>

[besucht am 30.05.2016], Abbildung im Anhang

3.3 Qualifikation ausländischer Abschlüsse auf Sekundarstufe II

Bei vergleichbaren Verhältnissen wie in der Schweiz – beispielsweise ausländischer Abschluss einer drei- oder vierjährigen Lehre – kann die entsprechende Ausbildung als Abschluss auf Sekundarstufe II von der veranlagenden Steuerbehörde anerkannt werden. Beispielsweise ein deutsches Abitur oder ein französisches Baccalauréat sind als Abschlüsse auf Sekundarstufe II zu werten.

Bei unsicherer Qualifikation gilt im Grundsatz, dass die Beweislast für steuermindernde Tatsachen bei der steuerpflichtigen Person liegt. Diese muss die nötigen Unterlagen und eine verständliche Darstellung des jeweiligen ausländischen Bildungssystems der zuständigen Steuerbehörde einreichen.

Unterliegen die steuerpflichtigen Personen der Quellensteuer, kommt ein Rückerstattungsverfahren zur Anwendung (siehe nachfolgend, Ziffer 7). Hier wird das Kantonale Steueramt die erforderlichen Abklärungen vornehmen.

3.4 Berufsorientierung

Der Abzug beschränkt sich auf die **berufsorientierten** Aus- und Weiterbildungskosten. Darin enthalten sind auch die berufsorientierten Umschulungskosten.

Der Lehrgang, für den die Aus- und Weiterbildungskosten aufgewendet werden, muss demnach einer (aktuellen oder zukünftigen) **beruflichen** Tätigkeit dienen können. Dies ist dann der Fall, wenn der absolvierte Bildungslehrgang nach der allgemeinen Lebenserfahrung und dem allgemeinen Lauf der Dinge für die berufliche Tätigkeit nützlich ist und die gewonnenen Erkenntnisse somit im konkreten Fall bei der Arbeit angewendet werden können.

Es ist unerheblich, ob die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung zu einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit führt.

Es spielt auch keine Rolle, ob die Aus- oder Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten berechtigen auch dann zum Abzug, wenn nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht im erlernten Berufsfeld gearbeitet wird.

Beispiele:

- Ein Bäcker kann die Kosten für seine Ausbildung zum Sportlehrer abziehen, da er als Sportlehrer theoretisch in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Dies gilt auch, wenn der Bäcker nie als Sportlehrer arbeitet.
- Die Juristin kann die Kosten für die Ausbildung zur Medizinischen Masseurin in Abzug bringen, obwohl sie weiterhin als Juristin arbeitet.

3.5 Abgrenzung zu den privaten Lebenshaltungskosten/Liebhaberei

Bildungslehrgänge, die der Liebhaberei oder der Selbstentfaltung dienen, sind nicht abzugsfähig. Solche Bildungslehrgänge sind nicht berufsorientiert.

Ein Bildungslehrgang kann als Liebhaberei angesehen werden, wenn er zu keiner beruflichen Qualifikation führt und auch nicht berufsorientiert ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um eine Weiterbildung im Bereich der Freizeitgestaltung handelt.

Eine berufliche Qualifikation liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person aufgrund des absolvierten Bildungslehrgangs dazu befähigt wird, unter Einsetzung des durch diesen Lehrgang erworbenen Wissens bei einem **100-prozentigen Arbeitspensum die finanzielle Unabhängigkeit** zu erlangen. Das heisst, dass die Person fortan in der Lage wäre, ihren Lebensunterhalt dank diesem Lehrgang selbst zu verdienen. Die steuerpflichtige Person hat diesen Nachweis zu erbringen.

Beispiele:

- Ein Sozialarbeiter kann die Kosten für seine jahrelangen Salsa-Tanzstunden nicht abziehen, da sie ihn zu keiner Berufstätigkeit (beispielsweise Tanzlehrer) befähigen und somit als Liebhaberei qualifiziert werden müssen.
- Sprachkurse ohne minimalen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit werden der Liebhaberei zugerechnet. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Verwaltungsangestellter russisch lernen möchte, weil er Russland als sein nächstes Ferienziel ausgesucht hat.
- Bildungsmassnahmen, bei denen die persönliche oder kulturelle Bereicherung, das persönliche Wohlergehen, die Freizeitgestaltung oder die Allgemeinbildung im Vordergrund stehen, sind den nicht abzugsfähigen privaten Lebenshaltungskosten zuzuordnen. Dies gilt in der Regel insbesondere für Bildungsreisen in andere Länder (beispielsweise USA-Reise eines Geografielehrers). In der Regel zählen dazu auch Massnahmen, die primär der Persönlichkeitsbildung dienen, wie beispielsweise Kurse in Kinesiologie, Psychologie, Astrologie usw. oder bei unselbstständig Erwerbenden eine Supervision. In solchen Fällen ist grundsätzlich auch die bloss teilweise steuerliche Anerkennung der Auslagen ausgeschlossen. Im Sinne der Präponderanzmethode stellen Bildungsauslagen stets entweder abzugsfähige Kosten oder private Lebenshaltungskosten dar.

Als Kosten der privaten Lebenshaltung auszuscheiden sind ferner sogenannte "Luxusausgaben", die anlässlich einer grundsätzlich zum Abzug berechtigten Bildungsveranstaltung getätigt werden (beispielsweise die Buchung einer Suite am Tagungsort anstelle eines gewöhnlichen Hotelzimmers).

3.6 Betragliche Begrenzung

Sowohl für die Kantons- und Gemeindesteuern als auch für die direkte Bundessteuer liegt die jährliche **Obergrenze** bei **12'000 Franken**.

Bei **Ehegatten**, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, steht dieser Betrag jedem Ehegatten zu, da jeder Ehegatte für sich ein Steuersubjekt ist.

4. Arten von Weiterbildungen

4.1 Sprachausbildungen

Fremdsprachenkenntnisse bilden in zahlreichen Berufsbereichen eine wichtige Voraussetzung für den beruflichen Erfolg (VGE vom 28.3.2000, BE.1998.00295/ Art. Nr. 22, im Zusammenhang mit Sprachaufenthalten eines Architekten in Malta und Bolivien). Insbesondere Englisch als weltweite Handels- und Wirtschaftssprache nimmt eine dominierende Stellung ein. Daneben können auch Kenntnisse in Französisch, Italienisch und Spanisch für ein berufliches Fortkommen von Nutzen sein.

Sprachkurse bzw. Auslandsaufenthalte mit Besuch einer Sprachschule werden vielfach im Wissen darum, dass Kenntnisse in einer oder mehrerer der vorerwähnten Sprachen heute bei der Auslese von Stellenbewerbern in vielen Berufsgattungen ein nicht zu unterschätzender Faktor sind, absolviert. Es handelt sich dabei um Grundlagenwissen, das auf dem heutigen Arbeitsmarkt generell erwartet wird, auch wenn die entsprechenden Kenntnisse im Berufsalltag der steuerpflichtigen Person nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Sprachkurse und Auslandsaufenthalte mit Besuch einer Sprachschule in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch können als berufsorientierte Kosten in Abzug gebracht werden, sofern die entsprechende Sprache in einem genügenden Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht.

Sprachausbildungen in weniger gebräuchlichen Sprachen gelten dann als abziehbare Kosten, wenn die betreffende Sprache für die ausgeübte Tätigkeit oder den angestrebten Beruf der steuerpflichtigen Person nützlich ist und angewendet werden kann.

Deutschkurse für Fremdsprachige dienen einerseits der Integration, stehen andererseits bei einer berufstätigen Person in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Berufsausübung. Gute Deutschkenntnisse sind zumindest nützlich, wenn nicht gar Voraussetzung, um auf dem Arbeitsmarkt Chancen zu haben und beruflich weiter zu kommen.

4.2 Informatikausbildungen

Der Berufsalltag in allen Branchen und Berufstätigkeiten ist durch den Einsatz von Informatikmitteln geprägt. Grundlagenwissen (beispielsweise Anwenderkenntnisse in Office-Programmen) wird auf dem Arbeitsmarkt generell erwartet und ist in der Regel Voraussetzung für eine berufliche Weiterentwicklung.

PC-Anwenderkurse sowie die Erlangung des Diploms Informatik-Anwender/in I und II SIZ (Schweizerisches Informatik-Zertifikat) oder ein ähnliches vergleichbares Zertifikat/Diplom sind als abziehbare Weiterbildungskosten zu qualifizieren.

5. Abziehbare Kosten

5.1 Allgemeine Ausführungen

Es spielt keine Rolle, ob die Aus- oder Weiterbildung im direkten Zusammenhang mit der Erzielung des gegenwärtigen Erwerbseinkommens steht. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten berechtigen auch dann zum Abzug, wenn nach Abschluss der Aus- oder Weiterbildung nicht im erlernten Berufsfeld gearbeitet wird.

Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten können steuerlich auch dann geltend gemacht werden, wenn die betreffende Person im Jahr der Fortbildung kein Erwerbseinkommen erzielt. Zum Beispiel kann eine Fachhochschulabsolventin, welche ihre Vollzeit-Ausbildung mit Kapitalerträgen finanziert, einen Abzug geltend machen.

Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten während der Arbeitslosenzeit sind – soweit sie nicht durch die Arbeitslosenkasse übernommen werden – abziehbar.

Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten stellen ausserordentliche, aperiodische Aufwendungen dar. Sind die abziehbaren Kosten höher als das Erwerbseinkommen, so kann daher der Kostenüberschuss mit dem übrigen Einkommen (bei Ehepaaren auch mit dem Einkommen des anderen Ehepartners) verrechnet werden.

Für die zeitliche Zuordnung von Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten ist der Grundsatz der Periodizität zu beachten. Wahlweise können die Aufwendungen entweder im Zeitpunkt der Rechnungsstellung oder der Bezahlung geltend gemacht werden. Die Kosten sind in der Regel nach derselben Abzugsmethode geltend zu machen. Änderungen der Abzugsmethode stehen unter dem Vorbehalt von Treu und Glauben.

5.2 Direkte Kosten (Schulgelder, Lehrmittel, Prüfungsgebühren)

Selbst getragene Kosten für Schulgelder, Lehrmittel und Prüfungsgebühren sind abziehbar.

Auslagen für Fachliteratur sind nur dann als Bildungskosten abziehbar, wenn es sich um Kursunterlagen und mit dem Kurs unmittelbar zusammenhängende Literatur handelt. Für die Berufsausübung allgemein nützliche Bücher und Medien sind im allgemeinen Berufskostenabzug enthalten.

5.3 Indirekte Kosten (Arbeitszimmer, PC, Fahrtkosten, Verpflegung usw.)

Indirekte Kosten der Bildung bzw. Umschulung können entsprechend den allgemeinen für Gewinnungskosten geltenden Grundsätzen nur insoweit steuerlich berücksichtigt werden, als sie notwendig waren. Es genügt nicht, dass die getätigten Aufwendungen sich bloss als nützlich erwiesen.

Ein Abzug für die Kosten der **Benützung eines Studierzimmers in der eigenen Wohnung** für die Weiterbildung oder Umschulung ist in der Regel nicht möglich, da gegenüber den bisherigen Wohnkosten kein zusätzlicher bildungsbezogener Aufwand entsteht. Sofern jedoch für den Zeitraum der Bildung ein zusätzlicher Raum nur für diesen Zweck gemietet wird, sind die dadurch entstehenden Kosten abziehbar (Beispiel: Miete eines Hobbyraums für die Dauer eines Bildungslehrgangs, weil in der Wohnung ein konzentriertes Arbeiten wegen der Kinder nicht möglich ist).

In der Regel gehören die **Anschaffungskosten für einen PC** zu den privaten Lebenshaltungskosten. Sofern für eine Bildung ein PC angeschafft wird, können die Kosten anteilmässig in Abzug gebracht werden. Die Höhe des Abzugs ist abhängig von der Dauer der Weiterbildung. Bei kürzeren Weiterbildungen (bis 1 Jahr) können in der Regel bis zu 25 %, bei längeren Weiterbildungen 50 % der Geräte- und Softwarekosten als weiterbildungsbezogene Kosten geltend gemacht werden. Ein höherer Kostenanteil für die Weiterbildung muss durch die steuerpflichtige Person nachgewiesen werden.

Als indirekte Kosten können auch die im Zusammenhang mit der Fortbildung stehenden notwendigen Auslagen für die **Fahrt zum Bildungsort** inklusive allfällige Parkgebühren, allfällige **Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung und Unterkunft** usw. geltend gemacht werden. Es gelten dieselben Ansätze wie bei den Berufskosten im Allgemeinen (Verordnung des EFD über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer). Die Begrenzung der Pendlerkostenabzüge (FABI) ist für Aus-, Weiterbildungs- und Umschulungskosten nicht anwendbar.

Abzugsfähig sind Reisekosten nur, soweit diese in unmittelbarem Zusammenhang mit den Sprachkursen notwendig sind. Rundreisen zum Beispiel nach dem Sprachaufenthalt und Rückflüge nach Rundreisen gehören zu den nicht abzugsfähigen Lebenshaltungskosten.

5.4 Kostenbeteiligung des Arbeitgebers oder von Dritten

Die steuerpflichtige Person kann nur diejenigen Kosten abziehen, die sie selbst für ihre berufsorientierte Aus- und Weiterbildung bezahlen muss. Kommt der Arbeitgeber der steuerpflichtigen Person oder ein Dritter für die Aus- oder Weiterbildung einschliesslich Umschulung auf und musste die steuerpflichtige Person nichts dafür bezahlen, so kann sie keinen Abzug vom steuerbaren Einkommen geltend machen. Der Mitarbeiter darf diese Kosten nicht auch noch abziehen. Zuwiderhandlungen sind wegen versuchter oder vollendeter Steuerhinterziehung strafbar.

Muss die steuerpflichtige Person einen Teil der Gesamtkosten selbst bezahlen, so kann sie nur den Teil, den sie tatsächlich selbst bezahlt hat, geltend machen.

Beiträge des Arbeitgebers für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung einschliesslich Umschulungskosten: Die Arbeitgeber müssen keine Unterscheidung vornehmen in abzugsberechtigte und nicht abzugsberechtigte Kosten, weil die nach altem Recht notwendige Unterscheidung in Aus- und Weiterbildungskosten mit der gesetzlichen Regelung ab 1.1.2016 entfällt.

Gemäss Ziff. 61 der ab 1.1.2016 gültigen Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung¹ sind im Feld "Beiträge an die Weiterbildung" (Ziffer 13.3 des Lohnausweises) alle effektiven Vergütungen des Arbeitgebers für die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung – einschliesslich Umschulungskosten – eines Arbeitnehmers anzugeben, **die dem Arbeitnehmer vergütet werden.**

Nicht auf dem Lohnausweis anzugeben sind Vergütungen, die direkt an Dritte (zum Beispiel Bildungsinstitut) bezahlt werden.

Immer zu bescheinigen sind jedoch effektive Vergütungen für Rechnungen, die auf den Arbeitnehmer ausgestellt sind.

Der Arbeitgeber ist auf Verlangen verpflichtet, die Kostenübernahme zu bescheinigen, auch wenn die Kostenbeteiligung nach den Richtlinien nicht in jedem Fall auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden muss.

Kostenbeteiligung des Arbeitgebers nach Abschluss der Aus- und Weiterbildung: Erfolgt eine Kostenbeteiligung des Arbeitgebers erst nach erfolgreichem Abschluss der Bildung, so sind diese Beiträge im Jahr der erhaltenen Zahlung einkommenssteuerpflichtig.

6. Selbstständig Erwerbende

Selbstständig Erwerbende haben die Möglichkeit, die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit vom Bruttoeinkommen abzuziehen. Aus- und Weiterbildungskosten können somit als Gewinnungskosten unbeschränkt vom Bruttoeinkommen abgezogen werden, sofern sie den Charakter der geschäfts- oder berufsmässigen Kosten haben, das heisst, wenn sie einen Zusammenhang mit der selbstständigen Erwerbstätigkeit aufweisen. Aus- und Weiterbildungskosten, welche dieses Kriterium nicht erfüllen, können unter dem Titel des allgemeinen Abzugs bis zur festgelegten Obergrenze abgezogen werden.

Diese Regelung kann zu einer ungleichen Behandlung von selbstständig Erwerbenden und unselbstständig Erwerbenden führen. Den selbstständig Erwerbenden werden die Aus- und Weiterbildungskosten, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Erwerbstätigkeit stehen, voll zum Abzug zugelassen. Demgegenüber unterliegen die un-

¹ Hrsg. von der SSK / ESTV, publiziert unter > www.estv.admin.ch > Direkte Bundessteuer > Dienstleistungen > Formulare > Lohnausweis / <https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/dienstleistungen/formulare/lohnausweis.html> [besucht am 30.05.2016]

selbstständig Erwerbenden der Abzugsobergrenze von 12'000 Franken auch für diejenigen Kosten, die im Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Beruf stehen.

7. Quellensteuer

Quellensteuerpflichtige Personen – beispielsweise ausländische Studierende, die die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, sich jedoch in der Schweiz aufhalten und für ihre Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und entsprechende Ersatzeinkünfte der Quellensteuerpflicht unterliegen – können im Rahmen einer nachträglichen Tarifkorrektur von diesem Abzug profitieren, da er nur gegen Nachweis gewährt wird.

8. Steuerauscheidung

Die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung sind ab 1.1.2016 als "allgemeiner Abzug" ausgestaltet. Die berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten sind daher **generell** – das heisst ohne Berücksichtigung der Art der Auslagen im konkreten Einzelfall – im interkantonalen und internationalen Verhältnis **proportional nach den Nettoeinkommensanteilen** zu verteilen.

9. Beispiele für Aus- und Weiterbildungen (Tabelle)

Die nachfolgende Tabelle enthält einige typische Fallkonstellationen, jedoch keine abschliessende Aufzählung der Aus- und Weiterbildungsangebote. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Abgrenzung zu den privaten Lebenshaltungskosten.

Art der Bildung	abziehbar	nicht abziehbar	Bemerkungen
Obligatorische Schule		X	Grundausbildung
Mittelschule mit Maturaabschluss		X	Grundausbildung
Berufsschule mit Berufsmatura (Erstabschluss)		X	Berufliche Grundausbildung
Auslagen für Kosten bis zu ersten Abschluss auf Sekundarstufe II		X	
Berufsmatura nach Abschluss Lehre	X		
Handelsschule nach Abschluss Lehre	X		
Sprachkurse/Sprachaufenthalte mit Sprachschulen	X		abzugsfähig bei genügendem beruflichem Zusammenhang

(Fortsetzung der Tabelle)

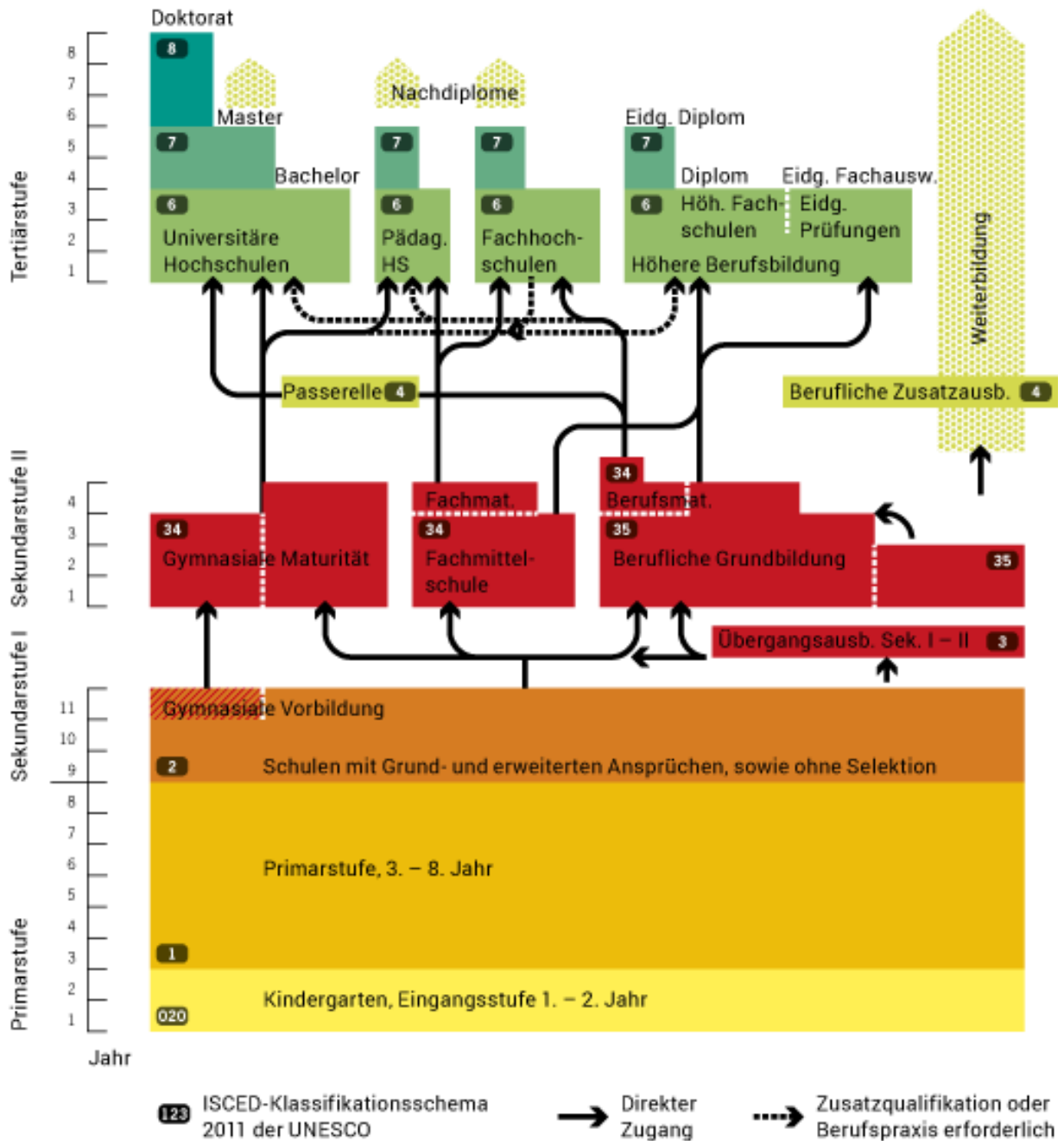
Art der Bildung	abzieh- bar	nicht abziehbar	Bemerkungen
Sprachaufenthalte ohne Sprachschule		X	Privataufwand (Bildungsreise, Ferien)
Sprachkurse/Sprachaufenthalte mit Sprachschulen in wenig gebräuchlichen Sprachen	X	X	Abzug, sofern Bezug zur Berufstätigkeit nachgewiesen; sonst Privataufwand
PC-Kurse, Informatik-Zertifikat SIZ I und II (oder ähnliches vergleichbares Zertifikat)	X		Weiterbildungscharakter in allen Berufskategorien
Informatikausbildungen (Programmierer, Netzwerkspezialist, Informatiker/in mit Fachausweis oder Fachhochschule)	X		
Berufsprüfungen mit eidg. Fachausweis	X		
Höhere Fachprüfungen	X		
Höhere Fachschulen (Technikerschulen, Höhere Fachschule für Wirtschaft)	X		
Fachhochschule für Wirtschaft (früher HWV) als berufsbegleitende Ausbildung	X		
Universitäre Nachdiplomstudien (LL.M, MBA, MBE, BBA, NDS Uni St. Gallen usw.)	X		
Management- und Führungskurse	X		
Dissertation	X		
Umschulungskosten	X		
Aus-, Weiterbildung oder Umschulung während Arbeitslosigkeit	X		
Wiedereinstiegs-Kurse	X		
Hotelfachschule nach Berufslehre (kaufmännische Ausbildung/Koch/Servicefach)	X		
Kindergärtner/in zu Primarlehrer/in	X		
Primar- zu Sekundar- zu Bezirkslehrer/in	X		
Handelslehrerdiplom nach Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundarschule	X		

(Fortsetzung der Tabelle)

Art der Bildung	abziehbar	nicht abziehbar	Bemerkungen
Studium für Unterrichtstätigkeit an Kantonsschule / Universität nach Lehrtätigkeit an Primar-, Sekundar-, Bezirksschule	X		
Psychologiekurse einer Lehrperson	X		sofern nicht dem persönlichen Wohlergehen dienend
Kosten für die Beratung von Psychologen / Supervisionen / Coaching		X	SGE vom 16.12.2010, 3-RV.2010.106
USA-Reise eines Geografielehrers		X	Bildungsreisen: Privataufwand (persönliche, kulturelle Bereicherung; siehe StE 1991 ZH B 22.3 Nr. 42)
Fürsprecherpatent Jurist/in mit Lizentiat	X		
Notariatspatent Jurist/in mit Lizentiat	X		
Atemtherapieschule Krankenschwester	X		
Einzelkurse in Feldenkrais, Fengshui, Farbtheorie, Kinesiologie, Rhythmspädagogik, Rhythmustherapie und ähnliche Angebote aus dem Bereich der Komplementärmedizin	(X)	X	in der Regel dem Privatbereich zuzurechnen (ausser bei genügendem beruflichen Zusammenhang)
Facharzttitle (egal welcher Fachrichtung) eines Dr. med. prakt. Arzt	X		
Naturarzt/-ärztin	X		
Dipl. Akupunkteurin SBO-TCM nach Ausbildung Medizinische Praxisassistentin	X		
CAD-Kurs einer Bauzeichnerin	X		
Autodidaktisches Lernen		X	Kurse werden vorausgesetzt
Erwerb Fahrausweis Auto		X	Lebenshaltungskosten
Ausbildungskurse nach (Früh-)Pensionierung		X	Lebenshaltungskosten; nicht mehr berufsorientiert
Lastwagenführerschein, Taxiführerschein	X		
Golfkurse		X	Lebenshaltungskosten; nicht berufsorientiert / RGE vom 30.10.2003, RV.2003.50170

Anhang

Das Bildungssystem der Schweiz (vereinfacht)



Quelle: BFS

© BFS, Neuchâtel 2015

<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/15/02.html> [besucht am 30.05.2016]